

Pressemitteilung vom 19.04.2016

OLG Bremen weist Beschwerde von Radio Bremen gegen Einschränkungen von Filmaufnahmen im Gebäude des Landgerichts Bremen im Rahmen eines Wirtschaftsstrafverfahrens im Wesentlichen zurück

Durch Beschluss vom 13.04.2016 (Az.: 1 Ws 44/16, in anonymisierter Fassung abrufbar unter: <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen88.c.2335.de>) hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) in Bremen eine Beschwerde von Radio Bremen gegen Einschränkungen von Filmaufnahmen im Gebäude des Landgerichts Bremen im Wesentlichen zurückgewiesen.

Im Rahmen eines Wirtschaftsstrafverfahrens gegen vier Angeklagte wegen Betruges und anderer Delikte hatte die Vorsitzende der verhandelnden Wirtschaftsstrafkammer eine Verfügung erlassen, die in der Pressemitteilung des Landgerichts Bremen Nr. 11/2016 vom 29.02.2016 verbreitet wurde. Darin heißt es u.a.:

- „1. (...) Bild- und Tonaufnahmen im Bereich vor dem Sitzungssaal 231 sind nicht gestattet.
2. (...)
3. (...) Von Zeugen dürfen keine Bilder gefertigt werden, es sei denn, diese stimmen dem vor der Anfertigung von Lichtbildern ausdrücklich zu.
4. (...) Die Bildnisse der Angeklagten B, D und C sind bei Veröffentlichung oder Verbreitung (auch durch Weitergabe an andere Presseunternehmen) so hinreichend zu verpixeln oder auf andere Weise unkenntlich zu machen, dass die Gesichtszüge und die Haare der Betroffenen nicht erkennbar sind. Dies gilt auch für gezeichnete Bildnisse. Eine Anonymisierung etwaiger vom Angeklagten A gefertigter Bildnisse ist nicht erforderlich.
5. Interview- und Statementwünsche dürfen jederzeit an die Angeklagten und ihre Verteidiger herangetragen werden. Währenddessen dürfen sie nicht abgelichtet bzw. gefilmt werden.“

Zusätzlich findet sich in der Pressemitteilung des Pressesprechers des Landgerichts folgender Hinweis:

„[...] Die Präsidentin des Landgerichts Bremen hat das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen außerhalb von Sitzungssälen im gesamten Gebäude aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der im Gebäude anwesenden Personen untersagt.“

Gegen diese Anordnungen hat Radio Bremen als Beschwerdeführerin Beschwerde beim OLG Bremen mit dem Antrag eingelegt, die Verfügungen zu den Ziffern 1 und 3-5 und die Untersagung der Präsidentin des Landgerichts aufzuheben.

Das OLG Bremen hat die Beschwerde weitgehend zurückgewiesen.

Die Beschwerde gegen die Untersagung der Präsidentin des Landgerichts, Bild- und Filmaufnahmen außerhalb von Sitzungssälen im gesamten Gebäude anzufertigen, sei bereits unzulässig. Diese Verfügung sei im Rahmen des Hausrechts ergangen. Insoweit hätte Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden müssen.

Begründet sei die Beschwerde insoweit, als sich die Beschwerdeführerin gegen die Anordnungen in Ziff. 1 wende. Die Vorsitzende dürfe nur sitzungspolizeiliche Maßnahmen treffen, die den störungsfreien Ablauf der Sitzung betreffen. Bei der getroffenen Anordnung, Bild- und Tonaufnahmen im Bereich vor dem Sitzungssaal nicht zu gestatten, habe die Vorsitzende ihre Kompetenzen überschritten, da sie ihre Anordnung lediglich damit begründet habe, dass auch Beteiligte aus anderen Verfahren, die den Bereich vor dem Sitzungssaal passierten und ggf. dort gefilmt werden dürften, von der Anordnung betroffen seien. Die Wahrung dieser Schutzzwecke obliege allein dem jeweiligen Vorsitzenden in den betroffenen Verfahren bzw. dem Hausrechtsinhaber.

Zurückgewiesen hat das OLG die Beschwerde, soweit die Aufhebung der Ziffern 3-5 begehrt wurde. Diese Anordnungen trügen der notwendigen Abwägung zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten sowie der ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung andererseits hinreichend Rechnung.

Die Anordnung, dass von Zeugen ohne deren ausdrücklicher Zustimmung keine Bilder gefertigt werden dürften (Ziff. 3), sei rechtmäßig. Sie diene dem Zweck, die ungestörte Wahrheitsfindung zu sichern. Wegen des großen öffentlichen Interesses an dem Verfahren sei zu befürchten, dass es durch Filmaufnahmen zu einer Einschüchterung der Zeugen komme, die deren Aussageverhalten beeinträchtigen könnte.

Rechtmäßig sei auch die Anordnung, die Angeklagten B, C und D im Falle einer Veröffentlichung zu anonymisieren (Ziff. 4). Zwar haben die Angeklagten B, C und D Tatbeiträge eingeräumt. Diese betreffen aber nur einzelne der dem Angeklagten A vorgeworfene Taten. Bei einer Veröffentlichung ihrer nicht anonymisierten Bildnisse bestünde die Gefahr, dass sie in der Öffentlichkeit als

Verantwortliche für deutlich mehr Unrecht angesehen würden, als sie tatsächlich begangen haben. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten überwiege deshalb gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Beschwerdeführerin.

Schließlich erweise sich auch die Anordnung, dass die Angeklagten und ihre Verteidiger nicht gefilmt werden dürfen, wenn Interview- und Statementanfragen an sie herangetragen werden (Ziff. 5), als rechtmäßig. Die Verfügung lasse es der Beschwerdeführerin unbenommen, Interview- und Statementwünsche an die Angeklagten und ihre Verteidiger heranzutragen. Gerade unmittelbar vor Beginn oder kurz nach Schluss des jeweiligen Hauptverhandlungstages könne sich aber ein Gesprächsbedarf zwischen Angeklagten und Verteidiger ergeben. Dieser Kontakt dürfe durch eine die Mimik und Gestik der Beteiligten festhaltende Filmaufnahme nicht gestört werden.

Auskünfte erteilt:

VROLG Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Am Wall 198, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 - 7454439

Fax: 0421/361-17290

mailto: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de